

# Samariterdienst im Luftschutz

Autor(en): **Hunziker, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **2 (1935-1936)**

Heft 7: **Sanität im Luftschutz = Mesures sanitaires pour la D.A.P.**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362473>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bekanntlich hat ein Samariter die Aufgabe, bei einem Unfall oder bei der plötzlichen Erkrankung von Personen die erste Hilfe zu leisten. Nicht immer kann ein Arzt gleich zur Stelle sein. Es ist deshalb sehr wichtig, dass die allererste Hilfe richtig, in zweckmässiger Weise geleistet wird. Davon hängt in vielen Fällen der weitere Heilungsverlauf ab, oft sogar entscheidet die Raschheit und Richtigkeit der ersten Hilfe zwischen Leben und Tod.

Beim Luftschutz ist diese erste Hilfe nicht ganz so einfach wie in Friedenszeiten. Bedeutend grössere Anforderungen werden an die Samariter gestellt.

Der Sanitätsdienst beim passiven Luftschutz ist gemäss den bestehenden Vorschriften unter der Leitung von Aerzten zu organisieren, die im Gasschutzwesen besonders ausgebildet sind. Als Personal kommen besonders Samariterinnen und Samariter in Betracht.

Bei einem Luftangriff wird man mit Verletzungen verschiedenster Art zu rechnen haben.

Durch die Wirkung von Brisanz- (Spreng- und Splitter-) Bomben werden Weichteilverletzungen und Knochenbrüche entstehen. Die Hilfeleistung ist dabei die nämliche, wie wenn in Friedenszeiten die gleichen Verletzungen aus andern Ursachen bei Unfällen verschiedenster Art zustande kommen.

Man wird auch zufolge Abwurfs von Brandbomben mit Brandwunden zu rechnen haben. Auch hierbei ist die erste Hilfe grundsätzlich in gleicher Weise zu leisten wie bei irgendwelchen andern Verletzungen, die durch Hitzeeinwirkung entstehen.

Neu für unsere Samariterleute ist die erste Hilfeleistung bei Verletzungen durch chemische Kampfstoffe. Dies bedingt eine besondere Ausbildung im Gasschutzdienst.

Es sind in der Zeitschrift «Protar» schon ausführliche Arbeiten über die Pflege Gasverletzter erschienen, sodass wir hier nicht auf Einzelheiten eingehen, also nicht wiederholen möchten. Es sei uns gestattet, nur einiges aus dem grossen und vielseitigen Gebiet herauszugreifen, was uns vom Standpunkt der ersten Hilfeleistung aus besonders interessant erscheint.

In verschiedenen grösseren Städten haben besondere Kurse für den Gasschutzdienst bereits stattgefunden. An andern Orten sind solche gegenwärtig im Gang. Regelmässige Uebungen sind unbedingt notwendig, damit sich die Leute an das Arbeiten in der Gasmaske gewöhnen.

Den Samaritern wird die Aufgabe zufallen, Kampfstoff-Vergiftete zu bergen, sie so rasch wie möglich aus der gefährdeten Zone in geschützte Räume wegzutransportieren. Diese Räume sollen

möglichst ruhig und warm sein. Ist die Erreichung eines gassicheren Raumes nicht möglich, so muss das Sanitätspersonal dafür besorgt sein, für die Verletzten, sofern deren Zustand dies gestattet, Gasmasken zu beschaffen, damit die Einwirkung der Gase nicht noch stärker wird. Dieser Transport stellt bedeutende Anforderungen, denn naturgemäss ist das Arbeiten unter der Gasmaske beschwerlicher als irgendwelche Tätigkeit bei unbehinderter Atmung. Für den Transport muss in erster Linie männliches Sanitätspersonal herangezogen und ausgebildet werden.

Jeder Samariter und jede Samariterin muss sich bewusst sein, dass Gasverletzte im Anfang grundsätzlich als Schwerverletzte zu betrachten sind. Der Transport muss deshalb mit grösster Sorgfalt durchgeführt werden. Jegliche körperliche Anstrengung des Gasverletzten (namentlich bei Grünkreuz-Vergiftungen) muss vermieden werden, denn dadurch werden die Atmung und das Sauerstoffbedürfnis des Körpers unnütz gesteigert. Man muss daran denken, dass jedes Aufstehen eines Gasverletzten, und sei es nur zur Verrichtung seiner Notdurft, verhindert werden muss, denn infolge Zerreiassung des Lungengewebes und Versagens der Herztätigkeit kann der Tod eintreten.

Zur ersten Hilfe gehört die Entfernung aller beengenden Kleidungsstücke. Gasverletzte müssen frei atmen können. Auf ruhige Lagerung muss Bedacht genommen werden. Kopf- und Barthaare sollen zur Entfernung allfällig noch anhaftender Gasreste sorgfältig gewaschen werden mit warmem Seifenwasser oder mit einer andern alkalischen Flüssigkeit.

Bei der Reizung der Luftwege (Blaukreuz-Vergiftung) soll man mit 3% Natriumbikarbonat-Lösung gurgeln lassen. Erleichterung schafft auch sorgfältiges Riechenlassen an Chlorkalk. Yperitvergiftete müssen so rasch wie möglich ihrer Bekleidung entledigt werden und sind dann zu baden oder vollständig abzuwaschen mit 3prozentiger Lösung von doppelkohlensaurem Natrium oder Chlorkalk-Aufschwemmung 1:20 oder 2prozentiger Chloraminlösung oder auch mit warmem Seifenwasser (10% Schmierseifenlösung). Besondere Aufmerksamkeit ist der Behandlung der Augen zu widmen. Diese müssen mit 3prozentiger Lösung von doppelkohlensaurem Natrium sorgfältig ausgewaschen und dann mit Borax 1%-Novocain 3%-Salbe bedeckt werden. Das Öffnen allfällig vorhandener Hautblasen darf nur durch den Arzt erfolgen. Sobald wie möglich sind Stärkungsmittel einzugeben, warme Milch, Kaffee oder Tee, auch Hoffmannstropfen in Wasser von gewöhnlicher Temperatur. Vor allen Dingen soll für warme Milch gesorgt werden, denn sie gilt als ganz her-

vorrangendes Stärkungsmittel. Ferner müssen die Helfer auch sonst für Wärme besorgt sein. Die Schutzräume müssen geheizt werden können. Die Patienten sind sorgfältig zu decken mit Wolldecken, Mänteln etc. Dass Bewusstlosen niemals irgendwelche Flüssigkeit eingegeben werden darf, darüber sind alle Samariter bereits schon von den früheren Kursen her unterrichtet.

Wie schon erwähnt, muss der Transport mit grösstmöglicher Schonung und ohne jegliches Aufrichten des Verletzten durchgeführt werden. Es kommen deshalb nur für Liegende eingerichtete Transportmittel in Betracht: Tragbahnen, Räderbahnen, Krankenautomobile, Krankenwagen für Pferdezug, Automobile, Strassenbahnen und Fuhrwerke jeder Art, die für den Transport von Liegenden improvisiert werden können. Alle diese Transportmittel müssen einen genügenden Schutz gegen Witterungseinflüsse, besonders Kälte, gewährleisten, gleichwohl aber ventilierbar sein. Sie müssen auch leicht und zuverlässig entgiftet werden können.

Die Samariterleute müssen wissen, dass bei Kampfstoffverletzten keinerlei künstliche Atmung vorgenommen werden darf. Jede Anwendung der künstlichen Atmung ist gefährlich, weil sie eine Reizung der Lungen hervorruft und die Zerreissung der Lungenbläschen zur Folge haben kann. Die weitere Behandlung Gasverletzter erfolgt durch den Arzt. Die eigentliche Pflege in den Sanitätshilfsstellen werden neben Berufskrankenschwestern insbesondere Samariterinnen übernehmen. Dafür sollen in erster Linie solche verwendet werden, die neben dem Samariterkurs auch einen Kurs für häusliche Krankenpflege absolviert haben.

Es wird gut sein, wenn das Sanitätspersonal damit vertraut gemacht wird, wie die Sauerstoffzufuhr zu erfolgen hat, damit dies im Notfall in Abwesenheit des Arztes von den Laienhelfern besorgt werden kann.

Die Samariter werden auch über den Gaserkennungs- und Entgiftungsdienst unterrichtet werden müssen, um Transportmittel, die mit Kampfstoffen in Berührung geraten sind, oder

Räumlichkeiten, in die Gase eingedrungen sind, entgiften zu können. Die Vermittlung der hierfür nötigen Kenntnisse darf nicht vernachlässigt werden.

Aus vorstehendem geht hervor, dass dem Sanitätspersonal im Luftschutz eine wichtige Aufgabe zukommt. Es wird diesen Anforderungen nur gewachsen sein, wenn eine gründliche und systematische Ausbildung im Gasschutzdienst erfolgt. Unser Samaritervolk wird auch diese Aufgaben auf sich nehmen, in der Erkenntnis ihrer Notwendigkeit. Wunden zu verbinden, Verletzten die erste Hilfe zu leisten, ist Samariterpflicht.

Der Schweiz. Samariterbund als grösste Hilfsorganisation des Schweiz. Roten Kreuzes muss schon für die Armee für den Mobilmachungsfall ein Hilfspersonal von 7000—8000 Samariterinnen und Samaritern zur Verfügung stellen. Dazu werden noch die Anforderungen kommen, die durch den verstärkten Grenzschutz gestellt werden, denn auch dafür wird freiwilliges Sanitätspersonal erforderlich sein, das wiederum den Samaritervereinen entnommen werden muss. Es wird deshalb sehr schwer sein, überall die nötigen Leute rekrutieren zu können. Diejenigen Mitglieder von Samaritervereinen, die bereits bei einem Rotkreuz- oder Samariterdetachment eingeteilt sind, können für den passiven Luftschutz nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Ausbildung der Samariter im Gasschutz muss nun, wo dies nicht schon geschehen ist, mit allen Kräften gefördert werden. In den luftschutzpflichtigen Gemeinden ist es Sache der Behörden, die nötigen Uebungen zu veranstalten. An andern Orten werden die Samaritervereine von sich aus unter der Leitung der Herren Vereinsärzte die Ausbildung und Uebung im Gasschutzdienst an die Hand nehmen müssen, sobald die dazu notwendigen Instruktionen erhältlich sind.

Zum Schluss möchten wir den Wunsch aussprechen, dass diese ganze Organisation nie im traurigen Ernstfall in Tätigkeit treten muss. Doch niemand kann dafür eine Garantie geben, und deshalb ist es Pflicht unserer Samariter, auch in dieser Hinsicht Vorsorge zu treffen.

## **Zukunftsaufgaben der Heilstätten - Gasschutz gegen den vertikalen Krieg!** Von Ing. P. Max Grempe, Berlin

(Nachdruck verboten.)

Gas- und Explosivbomben auf die friedliche Bevölkerung hinter den Fronten! Der vertikale Krieg gegen Frauen und Kinder! Das ist die Losung des nächsten Krieges. Mag sich der Verstand des friedlichen Erdenbürgers, mag sich sein religiöses Gewissen oder seine philosophische Einstellung noch so sehr dagegen auflehnen, es hilft nichts,

wir müssen uns gegen die Giftgase von oben zu schützen suchen!

Unter diesem Gesichtswinkel ist es nötig, sich frühzeitig auch ein Bild davon zu machen, in welchem Masse die *Heilstätten* in den Dienst des Gasschutzes rechtzeitig eingegliedert werden können und müssen. Dabei wird man aus naheliegenden